



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2519 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 4400/93-II/12/91

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

981 IAB

1991-06-25

zu 1129 IJ

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzer, Apfelbeck und Mag. Haupt haben am 16.5.1991 unter der Nr. 1129/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeiliche Vorsorge und Verfolgung bei Eigentumsdelikten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Richtlinien und Weisungen haben Erhebungsbeamte bei Eigentumsdelikten zu befolgen ?
- 2) Ist in diesen eine genaue Sachverhaltsaufnahme und Spurensicherung vorgesehen ?
- 3) Wie hoch ist die aktuelle Aufklärungsrate bei Eigentumsdelikten ?
- 4) Wie viele Eigentumsdelikte entfallen auf Wohnungen, auf Einfamilienhäuser, auf Autos, auf sonstige ?
- 5) Wie erfolgt international ein entsprechender Daten- und Informationsaustausch ?
- 6) Wie ist das Verhältnis von Inländern und Ausländern als Täter bei aufgeklärten Eigentumsdelikten ?
- 7) Gibt es regionale Unterschiede ?
- 8) Wie wird diesen seitens der Polizeiorgane Rechnung getragen ?
- 9) Könnte die Sicherheit in Österreich durch Fußstreifen und Rayons-Sicherheitsorgane gesteigert werden ?
- 10) Wenn ja, was unternehmen Sie dafür, wieder mehr Sicherheitsbeamte zu den Bürgern zu bringen ?
- 11) In welcher Weise wird die Tätigkeit der Kriminalpolizei kon-

- 2 -

- trolliert/revidiert ?
- 12) Durch welche technischen Möglichkeiten wird die Tätigkeit der Kriminalpolizei unterstützt ?
- 13) Hat sich diese Ausstattung in den letzten Jahren verbessert ?
- 14) Welchen Auslastungsgrad weisen diese Geräte auf ?
- 15) Werden diese Geräte auch im Zusammenhang mit der Aufklärung von Eigentumsdelikten eingesetzt ?
- 16) Wie viele von den durch Einbrüchen verlorengegangenen Gegenständen erhalten die früheren Eigentümer wieder zurück ?
- 17) Wie ist das Kosten-Erfolgs-Verhältnis (die Effizienz) der Sicherheitsorgane (Polizei, Kriminalpolizei) bei Einbrüchen und sonstigen Eigentumsdelikten ?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie bei allen gerichtlich strafbaren Handlungen, die von amtswegen zu verfolgen sind, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch bei Eigentumsdelikten entweder über Auftrag der Gerichte oder bei Gefahr im Verzug aus eigenem Antrieb die zur Sicherung der Person des Täters und zur Sicherung von Beweisen und Spuren der Tat notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Diese Verpflichtungen ergeben sich unmittelbar aus der Strafprozeßordnung.

Zu Frage 2:

Wenngleich für die Durchführung der Sachverhaltaufnahme und Spurensicherung keine gesetzliche Grundlage besteht, so enthalten die "Vorschrift für den Erkennungsdienst" und die "Vorschrift für den Kriminaltechnischen Dienst" jeweils detaillierte Weisungen über die Sicherung von Spurenmaterial und Tatortspuren.

Zu Frage 3:

Subsumiert man unter "Eigentumsdelikte" die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen gemäß §§ 125 bis 168 Strafgesetzbuch, so beträgt die Aufklärungsquote für das Jahr 1990 29,7 %.

- 3 -

Zu Frage 4:

Die Beantwortung soll sich vorerst auf die Einbruchsdiebstähle gemäß § 129 Strafgesetzbuch beschränken, da in der polizeilichen Kriminalstatistik nur hinsichtlich dieses strafrechtlichen Bereiches Unterscheidungen im Hinblick auf die Tatörtlichkeit getroffen werden. Zwischen Wohnungen und Einramillienhäusern wird in der Kriminalstatistik nicht unterschieden. Subsumiert man jedoch diese beiden Begriffe unter "ständig benützte Wohnobjekte" so ergibt sich, daß im Jahr 1990 1.240 Fälle des Einbruchs in ständig benützte Wohnobjekte bekannt geworden sind. Diebstähle von Kraftfahrzeugen durch Einbruch wurden im gleichen Zeitraum 1.361 Fälle angezeigt, während für Diebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen durch Einbruch 26.502 Fälle ausgewiesen werden. Geht man von der Gesamtsumme der Einbruchsdiebstähle im Jahr 1990 von 89.156 aus, verbleiben demnach noch 48.892 Fälle des Einbruchsdiebstahls, die anderen Kategorien zugeordnet werden müssen.

Zu Frage 5:

Der internationale kriminalpolizeiliche Informationsaustausch erfolgt in der Regel auf dem Interpol-Weg. Darüber hinaus bestehen mit zahlreichen Staaten bilaterale Regierungsabkommen oder Ressortvereinbarungen, die ebenfalls als Grundlage für die kriminalpolizeiliche Kooperation und den Austausch von Informationen dienen.

Zu Frage 6:

Geht man wiederum von den aufgeklärten Delikten gegen fremdes Vermögen aus, ergibt sich für das Jahr 1990 ein prozentuelles Verhältnis von inländischen zu ausländischen ermittelten Tatverdächtigen von 73,2 % zu 26,8 %.

- 4 -

Zu Frage 7:

Unter Zugrundelegung der geklärten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zeigt sich bei Betrachtung der einzelnen Bundesländer, daß im Jahr 1990 die prozentuellen Verhältnisse von inländischen und ausländischen ermittelten Tatverdächtigen regionale Unterschiede zeigen.

Während die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien gegenüber dem gesamtösterreichischen Verhältnis erhöhte Prozentanteile der fremden ermittelten Tatverdächtigen aufweisen, zeigen die übrigen Bundesländer geringere Prozentanteile fremder ermittelter Tatverdächtiger.

Zu Frage 8:

Diesen regionalen Unterschieden wird von den betroffenen Sicherheitsbehörden insofern Rechnung getragen, als seit geraumer Zeit insbesondere im Bereich der Bundeshauptstadt Wien die Außendienstpräsenz der Sicherheitsexekutive verstärkt und darüber hinaus die kriminalpolizeiliche Streifentätigkeit intensiviert worden ist.

Zu Frage 9:

Es besteht kein Zweifel, daß eine Steigerung von Fußstreifen im städtischen Bereich starke präventive Wirkung hat und andererseits auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinflußt. Wie schon zu Frage 8. ausgeführt, wird im Rahmen der vorhandenen personellen Gegebenheiten diesem Umstand erhöhtes Augenmerk zugewendet.

Zu Frage 10:

Der Forderung, mehr Sicherheitsbeamte zu den Bürgern zu bringen, wurde durch die Schaffung von Kontaktbereichsbeamten schon seit geraumer Zeit Rechnung getragen. Auch die Institution des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes trägt dieser Forderung Rechnung.

- 5 -

Zu Frage 11:

Die Kontrolle der Tätigkeit der Beamten des Kriminalpolizeilichen Dienstes erfolgt im Wege der Dienst- und Fachaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten. Da die "Kriminalpolizei" jedoch kein eigener Behördentyp, sondern integrativer Bestandteil einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle ist, bestehen auch keine Sonderkontroll- und Sonderrevisionsinstanzen.

Zu Frage 12:

Den Beamten des Kriminalpolizeilichen Dienstes stehen grundsätzlich alle vom Ressort zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Tätigkeit des Kriminalpolizeilichen Dienstes soweit es sich um Tatortuntersuchungen oder technische Spurenuntersuchungen handelt, durch die technischen Einrichtungen der Kriminaltechnischen Zentralstelle im Bundesministerium für Inneres unterstützt.

Zu Frage 13:

Die für Tatort- und Spurenuntersuchungen benötigte Ausstattung konnte in den letzten Jahren verbessert werden. Geräte, die nicht mehr dem internationalen Standard entsprochen haben, wurden durch modernere Geräte ersetzt.

Zu Frage 14:

Der Auslastungsgrad dieser Geräte richtet sich einerseits nach den Anwendungsmöglichkeiten, andererseits nach den personellen Gegebenheiten. Geräte mit universeller Anwendungsmöglichkeit (z.B. Mikroskope, Analysengeräte etc.) sind praktisch dauernd im Einsatz. Spezielle Geräte (z.B. Metallsuchgeräte, Staubspurensicherungsgeräte etc.) kommen je nach Notwendigkeit zum Einsatz.

- 6 -

Zu Frage 15:

Aus der Sicht der Kriminaltechnik wird nicht zwischen verschiedenen Deliktstypen unterschieden. Wenn erforderlich gelangen alle zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel auch zur Klärung von Eigentumsdelikten zum Einsatz.

Zu Frage 16:

Diese Frage kann mangels vorhandener statistischer Daten nicht beantwortet werden.

Zu Frage 17:

Aussagen über die Effektivität von Sicherheitsorganen können, wenn überhaupt, nur sehr schwer getroffen werden, da sich Effizienzbewertungen in der Verbrechensbekämpfung besonders schwierig gestalten. Die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen ist in vielen Bereichen nicht meßbar. Beispielsweise lassen sich die Zahlen der durch Präventionsmaßnahmen verhinderten Straftaten nicht erfassen. Aber auch dort, wo statistische Größen vorhanden sind, läßt sich der Wert polizeilicher Erfolge (Output) rechnerisch nicht mit dem Aufwand an Personal und Sachmittel (Input) vergleichen, da einheitliche Bezugsgrößen fehlen.

Wien, am 21.6.1991

Frauz